

Kurztitel

Abzeichengesetz 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 84/1960

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

16.04.1960

Außerkrafttretensdatum

25.03.1980

Index

41/08 Ehrenzeichen, Orden, Uniformen, Abzeichen

Text

§ 1. (1) Abzeichen einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der im Abs. 1 erwähnten Abzeichen gebraucht werden.

(3) Orden und Ehrenzeichen, die eines der im Abs. 1 oder Abs. 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden.

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2023

Gesetzesnummer

10005262

Dokumentnummer

NOR40253579